

## Änderung der Satzung für die Vertreterversammlung 2013

*Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze bleiben unverändert.*

*(Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG)*

	<b>Aktuelle Fassung der Satzung Stand Juni 2012</b>	<b>Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2013</b>
<b>III. Organe der Genossenschaft</b>		
<b>TOP 9</b>	<p><b>§ 41 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 41 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</p> <p style="background-color: #e0e0e0;">Bei Wahlen zum Wahlausschuss kann eine Wahl aller Kandidaten mit Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>